

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2010

– Kerntendenzen

Vorbemerkung

Die Auswertungen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII) und anderer individueller Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a SGB VIII) sowie der Leistungen für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) für das Jahr 2010 basieren auf der Erhebung des Landesjugendamtes bei den örtlichen Jugendhilfeträgern. Die vorliegende Auswertung fasst zentrale Befunde zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen im Jahr 2010 und deren Veränderungsdynamik im Vergleich zum Jahr 2009 zusammen.

Die folgenden Kommentierungen beziehen sich auf die auf Seite 2 dieses Beitrags eingefügte Tabelle. Differenzierte Daten zur Situation in den Zuständigkeitsbereichen der 48 baden-württembergischen Jugendämter in den 35 Landkreisen, 9 Stadtkreisen und 4 kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt können den in der Anlage beigefügten differenzierten Kreistabellen entnommen werden. Dort finden sich zahlreiche kreisvergleichende Datenaufbereitungen zur Einschätzung der jeweils kreisspezifischen Entwicklungen im Blick auf einzelne Hilfearten und spezifische Fallzahlrelationen. Als Bezugsgrößen zur Einschätzung der jeweiligen Kreissituation sind dort die Summenwerte aller Jugendämter in Baden-Württemberg sowie die aller Kreisjugendämter und aller Stadtjugendämter (als Summe der Stadtkreise und der kreisangehörigen Städte mit eigenständigem Jugendamt) ausgewiesen. Für alle unter den Hilfeparagraphen 27 und 29-35 SGB VIII ausgewiesenen Fallzahlen gilt, dass sie hilfeartbezogen die Leistungen für Minderjährige nach § 27 SGB VIII, für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII und für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII umfassen. Nicht berücksichtigt sind die Hilfen nach § 28 SGB VIII, da die Jugendämter über diese Daten i.d.R. selber nicht verfügen und sie deshalb vom Landesjugendamt nicht mit erhoben werden konnten.

Den Berechnungen zur Inanspruchnahme der Hilfearten je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den kreisbezogenen Tabellen im Anhang liegen die Bevölkerungsdaten zum Stichtag 31.12.2009 zu Grunde, da die Daten zum 31.12.2010 zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Auswertungen noch nicht vorlagen. Dieser Sachverhalt ist aber unproblematisch, da er in einem Berechnungszusammenhang je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen zu lediglich marginalen Verzerrungen führt, die zudem im Blick auf kreisvergleichende Betrachtungen alle Kreise gleichermaßen betreffen.

**Kernbefunde zur Fallzahlentwicklung vom Jahr 2009 zum Jahr 2010
in Baden-Württemberg**

**Fallzahlentwicklung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Hilfearten
(Summe Leistungen §§ 27, 41; 35a SGB VIII; sowie gesondert § 35a sonstige ambulante Hilfen;
Summe 31.12. plus beendete Hilfen des jeweiligen Jahres)**

Hilfeart	Fallzahlen		Veränderung 2009->2010		2008 ->2009
	2009*	2010	absolut	in %	in %
§ 27 originär	6.005	6.429	+ 424	+ 7 %	+ 12 %
§ 29 (Soziale Gruppenarbeit)	5.406	5.625	+ 219	+ 4 %	- 1 %
§ 30 (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer)	5.875	6.018	+ 143	+ 2 %	+ 8 %
§ 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe)	12.016	12.398	+ 382	+ 3 %	+ 7 %
§ 32 (Tagesgruppe)	4.906	4.854	- 52	- 1 %	- 1 %
§ 33 (Vollzeitpflege)	8.380	8.403	+ 23	+/- 0	+ 2 %
§ 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform)	10.453	10.494	+ 41	+/- 0	+/- 0
§§ 27 & 29-32 (nicht-stationäre Hilfen)	34.208	35.324	+ 1.116	+ 3 %	+ 6 %
§§ 33, 34 (stationäre Hilfen)	18.833	18.897	+ 64	+/- 0	+ 1 %
§§ 27 & 29-32 je 1 §§ 33,34	1,82	1,87			
§ 33 je 1 Hilfe § 34	0,80	0,80			
§ 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	904	952	+ 48	+ 5 %	+ 9 %
§§ 27 & 29-35 (Summe aller bis hier erfassten Hilfen)	53.945	55.173	+ 1.228	+ 2 %	+ 4 %
§ 35a: sonstige ambulante Hilfen	5.438	5.788	+ 350	+ 6 %	+ 11 %
§§ 27 & 29-35 & 35a (Summe aller erfassten Hilfen)	59.383	60.961	+ 1.578	+ 3 %	+ 5 %
§§ 27 & 29-32 & 35a sonstige ambul. je 1 §§ 33,34	2,11	2,18			

* Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen zu den Fallzahlen des Jahres 2009 resultieren aus nachträglichen Korrekturmeldungen einzelner Jugendämter

Der **erste Block** der Tabelle zeigt die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen Hilfearten nach §§ 27-34. Im **zweiten Block** sind zunächst die Fallzahlsummen der nicht-stationären (§§ 27 + 29-32) und dann die der stationären (§§ 33,34) Hilfen berechnet. Darüber hinaus ist dort ausgewiesen, wie viele nicht-stationäre Hilfen im jeweiligen Jahr auf je 1 stationäre Hilfe kamen. Ein weiterer Kennwert bezieht sich auf den Bereich der stationären Hilfen. Er gewichtet, wie viele Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33; erfasst sind hier die *Kostenfälle* der Jugendämter) auf je 1 Hilfe in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) entfielen. Der **dritte Block** beinhaltet in seiner ersten Zeile gesondert Angaben zu den Hilfen nach § 35, weil diese in den Summenbildungen und der Gewichtung der nicht-stationären gegenüber den stationären Hilfen nicht mit berücksichtigt werden können, da die Hilfen nach § 35 sowohl einen stationären als auch einen nicht-stationären Charakter haben können. Die zweite Zeile in diesem Block weist die Summe aller bis hier erfassten Hilfen aus. Im **vierten Block** sind zunächst die Fallzahlen der seelisch behinderten Minderjährigen ausgewiesen, die eine sonstige ambulante Hilfe nach § 35a - i.d.R. in Form einer ambulanz-therapeutischen Hilfe - erhielten. Ergänzend sind dann noch die Gesamtzahl aller Hilfen sowie das Gewichtungsverhältnis *aller* nicht-stationären Hilfen, also einschließlich der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a, je 1 stationäre Hilfe berechnet. Schließlich ist **in der rechten – grau unterlegten – Spalte** der Tabelle die prozentuale Veränderungsdynamik im Vergleich der Fallzahlen der Jahre 2008 und 2009 ausgewiesen, so dass die jüngste Fallzahldynamik im Vergleich zu der des Vorjahres eingeschätzt werden kann.

Ein wesentlicher Befund zur Fallzahlentwicklung des Jahres 2010 besteht darin, dass die Gesamtzahl aller erfassten Hilfen (§§ 27 & 29-35 & 35a SGB VIII) in Baden-Württemberg von 59.383 im Jahr 2009 auf 60.961 im Jahr 2010 zugenommen hat. Damit liegt auch der jüngste Trend in der langjährigen Kontinuität stetig steigender Fallzahlen trotz der bereits seit einigen Jahren rückläufigen Alterspopulation der 0- bis unter 21-Jährigen. Dies verweist auf einen weiter steigenden Unterstützungsbedarf für junge Menschen und ihre Familien. Allerdings fiel die Zuwachsdynamik mit einem Anstieg von 3 % geringer als die des Vorjahres 2009 (+ 5 %) und die der davor liegenden Jahre (2007: + 5 %; 2008: + 10%) aus. Insofern könnten die jüngeren Entwicklungen auf eine Tendenz in Richtung einer Konsolidierung des Gesamtfallzahlgeschehens auf dem erreichten Fallzahlniveau hindeuten.

Eine solche Konsolidierung zeigt sich insbesondere im Bereich der stationären Hilfen. Nachdem sich die Zahl der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreutem Wohnformen (§ 34 SGB VIII) bereits im Jahr 2009 konstant gehalten hatte, verfestigt sich dieser Befund im Jahr 2010. In der Rückschau auf die letzten Jahre kann somit der im Jahr 2008 erstmals nach langer Zeit beobachtete Anstieg bei den Fallzahlen der Hilfen nach § 34 als ein einmaliger „§ 8a-Effekt“ beschrieben werden, der nicht in eine Trendwende mündete. Auch die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) haben im Jahr 2010 nur minimal zugelegt, nachdem diese Hilfeform im Jahr 2009 noch einen Zuwachs um 2 % verzeichnete. Mit 18.897 Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie (Summe §§ 33, 34) im Jahr 2010 blieb die Fallzahl gegenüber 18.833 nahezu exakt konstant.

Ein deutliches Abbremsen der Fallzahlentwicklungen gegenüber den davor über viele Jahre kräftigen Zuwachsraten zeigt sich in der Gesamtschau der nicht-stationären Hilfen (Summe §§ 27 & 29-32 SGB VIII). Während sich der Fallzahlenanstieg hier im Jahr 2009 noch auf 6 % addierte, fiel er im Jahr 2010 mit plus 3 % deutlich niedriger aus. Bezieht man in diese Betrachtungen ergänzend die Dynamiken der davor liegenden Jahre 2008 (+ 12 %) und 2007 (+ 10 %) mit ein, so spricht auch dieser Zeitreihenbefund für eine Tendenz der Konsolidierung. Betrachtet man die nicht-stationären Hilfen im Einzelnen, so zeigt sich nur bei den Hilfen in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) ein leichter Rückgang um 1 %. Eine solche geringe Rückläufigkeit entspricht der langjährigen Tendenz bei dieser Hilfeart. Im Grunde hätte hier angesichts der im Februar 2009 vorgenommenen Neudefinition der Strukturmerkmale der Tagesgruppen im Kontext des Rahmenvertrags nach § 78f SGB VIII auch ein etwas stärkerer Fallzahlrückgang nicht verwundert.

Angesichts der geringen Veränderungsdynamiken im Jahr 2010 haben sich sowohl die Gewichtung des nicht-stationären Sektors gegenüber den stationären Hilfen als auch das Gewichtungsverhältnis von Vollzeitpflege gegenüber der Heimerziehung im stationären Bereich nahezu konstant gehalten.

Hinsichtlich der Fallzahlentwicklungen bei den sonstigen ambulanten Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a SGB VIII) lässt sich feststellen, dass deren Zuwachs um 6 % spürbar unter dem Fallzahlenanstieg der Vorjahre (2009: + 11 %; 2008: + 13 %) lag. Der einzige Bereich, in dem die Fallzahldynamik des Jahres 2010 deutlicher über der des Jahres 2009 lag, war die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Hier ergab sich ein Zuwachs von 2.965 auf 3.246 Fälle und somit um 14 Prozent, während sich die Steigerungsrate im Jahr 2009 lediglich auf 2 % belief. Dies

spricht für eine weiterhin erhebliche Bedeutung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) für das Praxishandeln der Jugendämter, was sich allerdings – zumindest, soweit auf den ersten Blick erkennbar – nicht in einem Anstieg stationärer Fallzahlen niederschlägt.

Alles in allem lässt sich das Jahr 2010 hinsichtlich der Inanspruchnahmeentwicklungen bei den Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg als ein Jahr der Fallzahlkonsolidierung bezeichnen. Zwar legt die Gesamtfallzahl weiter zu, im Vergleich zu den Vorjahren jedoch in erheblich abgeflachter Kurve. Andererseits steht dieser Befund angesichts der rückläufigen Zahl der 0- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg für einen weiter zunehmenden Hilfe- und Unterstützungsbedarf für junge Menschen und deren Familien.

Bereits in den Auswertungen zu den Kerntendenzen des Jahres 2009 wurde darauf hingewiesen, dass mit der bereits dort zu beobachtenden Abflachung der Zuwachsdynamik der Fallzahlen zeitgleich eine bemerkenswerte Veränderung bei den Rahmenbedingungen des Jugendamts-handelns einher ging. Die Entwicklung vieler Jugendämter war im Jahr 2009 durch eine zumindest gewisse Verbesserung der personellen Ausstattung in den Sozialen Diensten gekennzeichnet. Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2010 fortgesetzt. Insofern wäre es – nun schon im Blick auf Paralleltendenzen über zwei Jahre – hypothetisch plausibel, diesem Zugewinn an Ressourcen der Jugendämter für ihre Arbeit mit jungen Menschen und deren Familien eine partiell reduzierende Wirkung auf die Entstehung von Neufällen bei den Hilfen zur Erziehung zuzuschreiben. Daneben – zum Teil aber auch damit verbunden – haben in jüngerer Zeit in nahezu allen Stadt- und Landkreisen der Themenkomplex der frühen Hilfen und der Aufbau darauf bezogener Konzepte und Angebote erheblich an Bedeutung gewonnen. Auch dies könnte im Ergebnis eine Reduzierung im Fallzahlgeschehen der Hilfen zur Erziehung begünstigen, die ihrerseits zu den beobachteten Veränderungen beiträgt.

Andererseits nehmen jedoch, wie auch der im Dezember 2010 vom KVJS-Landesjugendamt veröffentlichte Bericht zur Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel zeigt, gerade solche Rahmenbedingungen des Aufwachsens zu, die einen deutlich erhöhten Hilfebedarf für junge Menschen zur Folge haben. Insofern bleibt abzuwarten, wie sich die Fallzahldynamik bei den Hilfen zur Erziehung in diesem und den folgenden Jahren tatsächlich weiter entwickelt. Das KVJS-Landesjugendamt wird im Laufe des Jahres 2012 eine Fortschreibung seines Berichts zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg erarbeiten, der sowohl die landesweiten Trends als auch die kreisspezifischen Dynamiken und ihr Bedingungsgefüge differenziert analysieren wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass alle hier getroffenen Feststellungen auf der Betrachtung der Fallzahlentwicklungen in der Summe aller 48 Jugendämter in Baden-Württemberg basieren. Die beschriebenen Kerntendenzen treffen deshalb keineswegs für jedes Jugendamt so zu. Differenzierte kreisspezifische Standortbestimmungen lassen sich anhand der im Anhang zusammengestellten Tabellen erschließen.

*Kathrin Binder/Dr. Ulrich Bürger
20. Mai 2011*